

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bauherrin/Bauherr	PLZ, Ort, Datum	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherrin/den Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
<input type="checkbox"/> <b>Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren</b> nach § 6 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 6 LBO kommt für die in § 6 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> <b>Genehmigungsfreistellung</b> nach § 6 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 6 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
<input type="checkbox"/> <b>Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren</b> nach § 6 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 6 LBO kommt bei Sonderbauten († § E V LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. LBO und in den Fällen des § 65 § E V 6 D W] LBO zur Anwendung.		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> <b>Anzeige der Beseitigung von Anlagen</b> nach § 6 Abs. 3 Satz Landesbauordnung (LBO)		Eingangsstempel der Gemeinde
<input type="checkbox"/> Gebäude der Gebäudeklasse 2 <input type="checkbox"/> sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigelegt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
An die Bauaufsichtsbehörde		

**Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben**

<b>I. Baugrundstück</b>			
<b>1. Lage und Größe des Baugrundstücks</b>			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis			
Grundbuch von	beim Amtsgericht	Band	Blatt
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)	Grundstücksgröße m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB			
Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.	
Aufgestellt von	Gemeinde/Stadt		
<b>2. Bebauung</b>			
<input type="checkbox"/> Das Grundstück ist nicht bebaut.	Das letzte Vorhaben wurde genehmigt/im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am		
<input type="checkbox"/> Das Grundstück ist bereits bebaut.			
	Datum	Aktenzeichen	
<b>3. Baulasten</b>			
<input type="checkbox"/> Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.			
<input type="checkbox"/> Im Baulastenverzeichnis ist zulasten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen			
<input type="checkbox"/> Übernahme fehlender Abstandflächen	<input type="checkbox"/> Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	<input type="checkbox"/> Sonstigem	
begünstigtes Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	

Im Baulastenverzeichnis ist zugunsten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen

Übernahme fehlender Abstandflächen       Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten       Sonstigem

belastetes Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

**II. Bauvorhaben**

Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau)       Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat       Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)

Erweiterung       Sonderbau nach § 6 LBO       Beseitigung

Nähere Beschreibung des Vorhabens

Folgende

Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 1 Abs. 1 LBO)

Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB

werden beantragt.

Dazugehörige Begründungen (ggf. auf gesondertem Blatt)

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren nach § 6 LBO bedarf es für Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB keines schriftlichen Antrages.

**III. Persönliche Angaben**

Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname bzw. Firma      Straße, Hausnummer

PLZ, Ort      Telefon (mit Vorwahl)      Telefax      E-Mail

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)

Name, Vorname bzw. Firma      Straße, Hausnummer

PLZ, Ort      Telefon (mit Vorwahl)      Telefax      E-Mail

Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser

Name, Vorname bzw. Firma      Straße, Hausnummer

PLZ, Ort      Telefon (mit Vorwahl)      Telefax      E-Mail

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 1 LBO      Beruf

ausreichende Berufshaftpflichtversicherung/adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO

ja       nein

Versicherer, Vers.-Nr.

selbstständig       ja       nein

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 1 LBO      selbstständig       ja       nein

Bei einem Unternehmen:

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 1 LBO i. V. m. § 65 Abs. 2 LBO       Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 2 LBO i. V. m. § 65 Abs. 2 LBO



Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

1. Bei Bauvorhaben nach § Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüferin/Prüfer für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit († § EV 6 DW] 1 U / % 2),
2. bei Bauvorhaben nach § Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit († § EV 6 DW] 1 U / % 2),
3. Bauvorhaben nach † § EV 6 DW] % 2 (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung G H 3 U • I L Q J H R L G H U V Q 3 U • I L Q J H R L G H U V Q Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes († § EV 6 DW] 1 U / % 2),
4. in den Fällen des † § EV D 6 DW] / % 2 (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige Bestätigung † § EV 6 DW] 1 U / % 2 .

**VI. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)**  
 (Im Genehmigungsverfahren (§ 6 LBO) sind die Bauvorlagen bei der Gemeinde ( -fach) einzureichen

- Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorlVO)
- Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 BauVorlVO)
- Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorlVO)
- Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorlVO; §§ 16, 18 bis 21 BauNVO)
- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) Blatt
- Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorlVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorlVO)
- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorlVO)
- Brandschutznachweis (§ 11 BauVorlVO)
  
- 1 DFKZHLV I • U : IUPH 6FKDOO (UVFK • WWHUXQJVVFKXW] † %DX9RUO92
- Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen († § EV 6 DW] 1 U 6 DW] / % 2).
- Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind
- Statistischer Erhebungsbogen
  
- Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorlVO)
- \$ X V ] X J D X V G H U / L H J H Q V F K D I W V N D U W H L P i t E D z e i c h n u n g d e s S t a n d e s N O H L Q H U D O V
- Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- Lichtbild/Lichtbildmontage
- Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist
  
- Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorlVO)
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorlVO)
- Bestätigung der Standsicherheit nach § 6 Abs. 3 Satz LBO
- Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 6 Abs. 3 Satz LBO erforderlich ist

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn